



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in
Deutschland e.V.
z. Hd. Frau Heidrun Dräger
Brunnenstraße 128
13355 Berlin

Renate Augstein

Leiterin der Abteilung 4
Gleichstellung, Chancengleichheit

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1201
FAX +49 (0)3018 555-41201
E-MAIL renete.augstein@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de
ORT, DATUM Berlin, den 09.2012

Ihr Schreiben vom 06. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Dräger,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Dr. Schröder, in welchem Sie ihr die Beschlüsse der 21. Bundeskonferenz der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) übermitteln, die vom 22. bis 24. April 2012 in Düsseldorf stattgefunden hat.

Ich freue mich sehr über das individuelle Engagement Ihrer Mitglieder vor Ort wie auch im Rahmen der BAG, die für uns ein wichtiger Kooperationspartner der Gleichstellungspolitik für Frauen und Männer ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schätzt dieses Engagement seit Jahren in hohem Maße und hat Ihren Verband deswegen immer wieder unterstützt. Die diesjährige Bundeskonferenz wurde daher nicht nur zu einem erheblichen Teil aus Mitteln unseres Etats finanziert, auch hat Herr Dr. Kues, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Eröffnungsrede zur Konferenz gehalten.

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
3,9 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Eine zukunftsorientierte Gesellschaftspolitik kann nur gelingen, wenn verschiedene Akteure aus Politik, Verbänden, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft miteinander in einen offenen Dialog treten, um die anstehenden Herausforderungen gemeinsam zu meistern. Die Arbeit Ihres Verbandes und insbesondere Ihre jüngste Bundeskonferenz ist mit dem vielfältigen Programm und den zahlreichen geladenen Rednerinnen und Rednern, Gästen sowie Expertinnen und Experten Ausdruck dieses Dialogs. Vor diesem Hintergrund begrüße ich auch die thematische Breite der Beschlüsse, die Sie auf Ihrer Bundeskonferenz gefasst haben. Die Beschlüsse zeigen, dass sich Ihr Verband engagiert und aktiv in die Diskussion um die Erreichung fairer Chancen für Frauen und Männer einbringt. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle meinen ganz herzlichen Dank aussprechen.

Mit den Beschlüssen, die Sie uns mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt haben, haben wir uns intensiv auseinandergesetzt. Wie wir erfahren haben, haben Sie auch andere Ressorts der Bundesregierung angeschrieben. In unserer Antwort verweisen wir daher an mehreren Stellen auf das fachlich zuständige Ministerium.

Die ersten beiden Beschlüsse, die Sie uns übermittelt haben, behandeln ganz grundsätzlich die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung. Zum einen fordern Sie, die Empfehlungen des Gutachtens der Sachverständigenkommission zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung umzusetzen, zum anderen wünschen Sie die Prüfung der Gleichstellungspolitik auf Konsistenz. Beide Punkte sind nicht voneinander zu trennen, denn die Empfehlungen des Gleichstellungsberichts beinhalten ebenso eine Forderung nach einer Prüfung der Konsistenz; auch zeigt der Erste Gleichstellungsbericht in vielerlei Hinsicht bereits Mittel und Wege auf, um sich einer solchen Konsistenz anzunähern. Es sei hier nur auf das Kapitel „Rollenbilder und Recht“ des Ersten Gleichstellungsberichts verwiesen. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Ersten Gleichstellungsbericht bereits ein grundsätzliches Handlungserfordernis festgestellt:

„[Die Sachverständigenkommission] konnte in ihrem Gutachten zeigen, dass Frauen und Männer in unterschiedlichen Lebensphasen entsprechend den im Recht



SEITE 3

verankerten Rollenbildern handeln, wodurch insbesondere Frauen in nachfolgenden Lebensphasen mitunter erhebliche Nachteile entstehen können. Der Grund für diese Nachteile liegt in der Widersprüchlichkeit der Erwartungen, die im Recht für unterschiedliche Lebenssituationen und für unterschiedliche Lebensphasen formuliert sind. [...] Vor diesem Hintergrund entstehen für das Entwicklungsziel einer Konsistenz zwischen Rechtsbereichen neuartige Herausforderungen.“

Gleichzeitig verweist die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Ersten Gleichstellungsbericht darauf, dass der im Koalitionsvertrag vereinbarte „Rahmenplan zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Phasen des Lebensverlaufs“ dazu genutzt werden soll, um den künftigen Handlungsbedarf in der Gleichstellungspolitik zu eruieren. Dieser Rahmenplan wird selbstverständlich auch die Ergebnisse und Empfehlungen des Ersten Gleichstellungsberichts berücksichtigen.

Über den Ersten Gleichstellungsbericht wie auch über die Absicht eines Rahmenplans berät derzeit der Deutsche Bundestag. So haben die die Bundesregierung tragenden Fraktionen zum 101. Internationalen Frauentag im Jahr 2012 den Antrag „Geschlechtergerechtigkeit im Lebensverlauf“ (Drucksache 17/8879) im Bundestag eingebracht. Dieser Antrag würdigt und begrüßt nicht nur den Ersten Gleichstellungsbericht sowie die Nutzung der Lebensverlaufsperspektive, er fordert die Bundesregierung auch dazu auf, künftig in jeder Legislaturperiode einen Gleichstellungsbericht vorzulegen und mit den Vorbereitungen für den Zweiten Gleichstellungsbericht unmittelbar zu beginnen. Weiterhin fordern die Antragsteller die Vorlage des oben genannten Rahmenplans sowie „dem im Ersten Gleichstellungsbericht formulierten Anspruch an eine konsistente Gleichstellungspolitik in Lebensverlaufsperspektive zu genügen, indem Schwerpunktthemen der Gleichstellungspolitik anhand ihrer weichenstellenden Bedeutung im Lebensverlauf von Frauen und Männern identifiziert und Rahmenbedingungen so verändert werden, dass Fehlanreize zur Überbewertung kurzfristiger Vorteile zulasten langfristiger Nachteile im Geschlechterverhältnis abgebaut werden.“



SEITE 4 Die BAG und die die Bundesregierung tragenden Fraktionen des Bundestages verfolgen damit ganz ähnliche Ziele. Sobald der genannte Antrag der Koalitionsfraktionen im Bundestag beschlossen und in den zitierten Punkten keine Änderung mehr erfolgt ist, wird sich die Bundesregierung der parlamentarischen Aufträge annehmen. Wir würden es sehr begrüßen, bei den dann anstehenden Aufgaben in der BAG auch weiterhin eine engagierte und aktivierende Partnerin zu haben.

- a) Zu Ihrem Beschluss zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), in dem Sie den aus Ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf benennen, möchte ich Folgendes ausführen:
Ich stimme Ihnen zu, dass der Unterhaltsvorschuss eine besondere Leistung für Alleinerziehende und ihre Kinder ist, dem deshalb eine herausragende Bedeutung zukommt. Der Unterhaltsvorschuss unterstützt alleinerziehende Elternteile vorübergehend, weil alleinerziehende Elternteile ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen und bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil ausbleibenden Unterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen und finanziell zu entlasten. Gerade wenn die Kinder jung sind, ist die Lebenssituation besonders schwierig.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem UVG ist, dass das Kind bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Der Anspruch des Kindes endet somit in dem Augenblick, in dem der Elternteil, bei dem das Kind lebt, (wieder) heiratet; unerheblich ist hierbei, ob dieser den anderen Elternteil oder einen Stiefelternteil heiratet. Der Unterhaltsvorschussanspruch ist bei Heirat ausgeschlossen, weil die oben beschriebene Belastungssituation sich im Fall der (Wieder-)Heirat deutlich entschärft, was auch dem Kind zu Gute kommt. Der alleinerziehende



Elternteil muss die schwierige Situation nun nicht mehr alleine bewältigen, weil davon auszugehen ist, dass der neue Ehegatte die Familie wesentlich entlastet. Der Stiefelternteil kann – im Gegensatz zu einem neuen, nichtehelichen Lebensgefährten – durch die Heirat eigene finanzielle Vorteile aufgrund des Stiefkindes haben, wie zum Beispiel den Zählkindvorteil beim Kindergeld und Erleichterungen bei der Steuer (Freibeträge für Kinder) oder bei der Krankenversicherung. Die finanzielle Situation des alleinerziehenden Elternteils wird insbesondere dadurch entschärft, weil er oder sie grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen den neuen Ehegatten hat. Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses bei Heirat wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG vom 7.12.2000, Az. 5 C 42/99). Die Vereinbarkeit von § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG wurde durch das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss vom 03.03.2004, Az. 1 BvL 13/00) nicht in Zweifel gezogen.

Wegen der auch aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besonderen Bedeutung des Unterhaltsvorschlusses haben wir uns gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode dafür eingesetzt, dass die Unterhaltsvorschlusssätze erheblich gestiegen sind. Der monatliche Unterhaltsvorschuss betrug bis zum 31. Dezember 2009 für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 117 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 158 Euro. Zum 1. Januar 2010 wurden durch die Anhebung des Kinderfreibetrags durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 29. Dezember 2009 (BGBl. I 2009, Seite 3950) die Sätze deutlich angehoben: Der Unterhaltsvorschuss beträgt seitdem für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 133 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 180 Euro. Eine darüber hinausgehende Anspruchserweiterung ist aus haushalterischen Gründen nicht möglich. Im Jahr 2011 haben Bund und Länder zusammen gut 922 Mio. Euro für den Unterhaltsvorschuss ausgegeben. Um den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern die unterstützende Wirkung des Unterhaltsvorschlusses so einfach und so effektiv wie möglich zukommen zu lassen, hat das



- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zudem einen Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschlusses eingebracht, der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.
- b) Die Bundesregierung hat am 15. August 2012 den „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ vorgelegt, der unter anderem das gesamte bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sowohl durch quantitative und qualitative Daten zu den vorhandenen Unterstützungsangeboten in allen Bundesländern als auch hinsichtlich seiner verfassungs- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen abbildet und analysiert. Ein zweiter juristischer Teil des Berichtes setzt sich auch mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz und den Finanzierungsregelungen auseinander. Der Bericht kann den Verantwortlichen auf allen staatlichen Ebenen Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen und dadurch einen Beitrag für die weitere Stützung des Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen leisten.
- c) Zu dem Beschluss Nummer sieben verweisen wir auf die Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit. Gleichwohl begrüßt das Bundesfamilienministerium den Beschluss der BAG kommunaler Frauenbüros. Die Integration der Gewaltthematik in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte der medizinischen Berufe ist von großer Bedeutung, um ärztliche und nichtärztliche Berufsgruppen in die Lage zu versetzen, ihre Schlüsselrolle in der Prävention von häuslicher Gewalt und in der Behandlung gesundheitlicher Gewaltfolgen kompetent wahrzunehmen. Durch die Förderung von mehreren Projekten zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen, insbesondere durch das 2011 abgeschlossene Projekt „MIGG – Medizinische Intervention gegen Gewalt“ hat das Bundesfamilienministerium dazu beigetragen, die Fort- und Weiterbildung der medizinischen Berufe zu dieser Thematik zu unterstützen. Im Rahmen der Projekte



SEITE 7

wurden u.a. Fortbildungscurricula, Trainer Seminare, Materialien für die ärztliche Tätigkeit und Dokumentationsbögen für eine praxisorientierte Anwendung und eine gerichtsverwertbare Befunddokumentation entwickelt und zur Verfügung gestellt. Um die Einführung von Interventionsprogrammen zum Umgang mit von Gewalt betroffenen Patientinnen in die Gesundheitsversorgungsstrukturen auf regionaler Ebene zu unterstützen, wurden die Erfahrungen aus dem MIGG-Projekt in einem praxisorientierten Implementierungsleitfaden zusammengefasst. Der Leitfaden sowie weitere wichtige Materialien und Informationen zur Nutzung in der gesundheitlichen Versorgung stehen auf der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Website www.Gesundheit-und-Gewalt.de zur Verfügung.

- d) Hinsichtlich Ihrer Beschlüsse Nummer 4 („Aufnahme von weiblicher Genitalverstümmelung in den Diagnoseschlüssel der gesetzlichen Krankenkassen“) und Nummer 5 („Übernahme der Kosten für Befunddokumentation bei Gewalteinflüssen – insbesondere häusliche Gewalt – durch die Krankenkassen“) verweise ich auf die Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Augstein